

meinschaften zurückgreifen können. Zum anderen stellen Juristen die Ende der Fünfzigerjahre erfolgte Übertragung von Gemeindegut an die Agrargemeinschaften in Frage. Die Gemeinde Neustift im Stubaital rief sogar die Höchstgerichte an.

Ausgelöst wurde die Diskussion in Tirol vom Lanser Bürgermeister Peter Riedmann. Er ärgerte sich im Vorjahr vor allem darüber, „dass Gründe, die den Agrargemeinschaften früher aus Gemeindegut übertragen wurden, heute von den Gemeinden teuer zurückgekauft wer-

den müssen“. Viele Agrargemeinschaften verfügen nämlich über ehemalige Gemeindegutsflächen, die jetzt von den Kommunen für Gewerbe- und Industriegebiete, Bauland, Schottergruben, Wege und Parkflächen, Lifttrassen und Skiabfahrten gewidmet wurden und für öffentliche Zwecke benötigt würden. Aus dem Verkauf, der Verpachtung, aus Baurechtsverträgen oder aus der Nutzung dieser Flächen erzielen die Agrargemeinschaften oft überdurchschnittliche Einnahmen.

Doch zurück zu Weingart-

ners: Dieser spricht sich klar für gesetzliche Neuregulierungsverfahren von Agrargemeinschaftsflächen aus.

FÜR GESETZLICHE REGELUNG In einer mehrseitigen Expertise betont Wendelin Weingartner, „die Rückführung des Eigentums an die Gemeinden mit gleichzeitiger Absicherung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte zugunsten der bestehenden Betriebe wäre wohl das Gerechteste, um die eingetretene Ungleichbehandlung der Gemeinden aufzuheben“. Starker Tobak für Weingart-

ners Parteifreunde wie VP-Agrarlandesrat Toni Steixner, der einer Gesetzesnovelle bekenntlich skeptisch gegenübersteht (siehe unten).

„Ich habe mich intensiv mit den Agrargemeinschaften auseinandergesetzt“, verweist Weingartner im KURIER-Gespräch auf seine Analysen, die bis ins 19. Jahrhundert zurückreichen. „Denn viele Fragen ergeben sich daraus, dass die Agrargemeinschaften aus alten, im deutschen Volksrecht begründeten Gemeinschaftsnutzungen erwachsen sind, die mit den später aus dem rö-

mischen Recht übernommenen Eigentumsbegriffen schwer vereinbar sind.“

Weingartners Kritik zielt vor allem darauf ab, dass sich im Gesetz keine Rechtsgrundlage für die Vorgangsweise finde, wonach Agrargemeinschaften von Amts wegen und ohne Gegenleistung anstelle der Gemeinden Eigentümer eines Teiles des Ge-

meindeguts wurden. „Die Grundlage beruht lediglich auf einer Meinung eines damals maßgeblichen Agrarjuristen.“ Da Weingartner „aufgrund der bestehenden politischen Verhältnisse“ nicht an die Rückführung von Agrargütern glaubt, plädiert er für Regelungen, die den Kommunen das Recht auf Zugriffe von Agrargütern einräumen.

ANALYSE

Einige Tiroler Gemeinden wehrten sich erfolgreich

Dass seinerzeit niemand die Praxis der Eigentumsübertragungen rechtlich hinterfragt hat verwundert, Wendelin Weingartner in seiner Expertise. Schließlich hätten sich einige Gemeinden wie Fiss, St. Anton, Sölden, Greisam Brenner, Kaunertal oder Heiterwang erfolgreich dagegen gewehrt. „Offenkundig war sich die Agrarbehörde ihrer Rechtsmeinung doch nicht so sicher.“ Nachsatz: „Politisch bestand offensichtlich die Sorge, dass im Falle einer Änderung der Mehrheitsverhältnisse in den Kommunen die Durchsetzung der Rechte der Bauern mit der Eigentumsübertragung besser gewährleistet ist.“

Weingartner kritisiert, dass die Bescheide, in denen der Eigentumsübergang am Gemeindegut festgestellt wurde, in vielen Gemeinden gar nicht zugestellt wurden. „Sicher

kann heute eine Gemeinde die nachträgliche Zustellung verlangen und diesen Bescheid – wahrscheinlich mit Erfolg – bekämpfen, erklärt Weingartner. Da es aus seiner Sicht bei öffentlichen-rechtlichen Entscheidungen „keine gutgläubige Ersitzung“ gibt, kann sich Weingartner durchaus eine Rückübertragung vorstellen. Unbefriedigend ist für ihn, dass die Gemeinden, die auf Richtigkeit des behördlichen Vorgehens vertraut haben, gegenüber jenen Kommunen, die sich gewehrt haben, im Nachteil seien.

Kurier 10.4.2006

POLITSTREIT

SPÖ verlangt mehr Tempo, Steixner will lieber schlichten

Die politische Debatte über die Agrargemeinschaften wird kontroversiell geführt. Kommt es zu keiner gesetzlichen Neuregelung, so schlägt Alt-LH Weingartner vor, „dass es jedenfalls Maßnahmen geben müsste, damit die Gemeinden all jene Rechte erwerben können, die in keinem Zusammenhang mit der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung stehen, die aber zur Durchsetzung der von der Gemeinde wahrzunehmenden öffentlichen Interessen notwendig sind“. Dazu müsste die Möglichkeit gehören, dass die Gemeinden in den Erwerb von umgewidmeten Baugrundstücken zum Freilandpreis eintreten könnten.

Der für die Agrargemeinschaften zuständige Landesrat Toni Steixner glaubt jedoch, dass eine Gesetzesnovelle aus Verfassungsgründen sehr schwer sein werde. Die rechtlichen Rah-



GERHARD BERGER

„Steixner kann eine gesetzliche Lösung nicht auf die lange Bank schieben.“

HELMUT BACHMANN



LAND TIROL

„Eine Novelle des Flurverfassungsgesetzes wird sehr schwer sein.“

TONI STEIXNER

menbedingungen über die Eigentumsverhältnisse seien klar, die Agrargemeinschaften Eigentümer der ansie übertragenen Gemein-

degüter. Als Kompromiss hat Steixner eine Schlichtungsstelle eingerichtet, die Streitigkeiten zwischen Agrargemeinschaften und Ge-

meinden regeln soll. Die Novellierung des Flurverfassungsgesetzes werde es erst nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs zur Causa Neustift geben.

Die SPÖ ist mit Steixners Vorgangsweise keinesfalls zufrieden. Vor einem Jahr habe schließlich der Landtag einstimmig ein Zugriffsrecht der Gemeinden auf Wasserressourcen und Grundstücke bei Vorliegen konkreter öffentlicher Interessen gefordert, kritisiert Agrarsprecher Helmut Bachmann. Aber auch bei unveränderter Rechtslage sieht Bachmann Möglichkeiten. „Steixner muss der Agrarbehörde nur die Weisung erteilen, die geltenden Regulierungspläne zu prüfen und dort, wo es notwendig ist, den Agrargemeinschaften den Wertausgleich an die Gemeinden – in Geld oder in Grundstücken – vorzuschreiben.“

MONGOLISCHE
www.jurteinwien.at
22., Haberlandtg. 39

Mobil: 0676/41 61 154
e-mail: leca@gmx.at